
Antikorruptions- richtlinie

September 2013

Rolf Broglie
Verwaltungsratspräsident

Philip Mosimann
CEO

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Geltungsbereich und Verantwortung.....	4
2	Definitionen	4
2.1	Korruption.....	4
2.2	Bestechung	4
2.3	Führungskräfte	5
2.4	Mitarbeitende.....	5
2.5	Mittelspersonen	5
2.6	Unerlaubter Vorteil	5
2.7	Amtsträger	5
3	Formen der Bestechung	6
3.1	Einleitung.....	6
3.2	Geschenke	6
3.3	Einladungen und Unterhaltung.....	7
3.4	Wohltätige und politische Zuwendungen und Spenden.....	7
3.5	Sponsoring	8
3.6	Gefälligkeits- oder Beschleunigungszahlungen («Facilitation Payments»)	8
3.7	Überfakturierung («Overpricing») / Verdeckte Rückzahlungen («Kick-Backs»).....	9
4	Mittelspersonen	9
4.1	Einleitung.....	9
4.2	Zusammenarbeit mit Mittelspersonen	9
4.3	Antikorruptionsklausel	9
5	Geheime Konten	10
6	Verhaltensvorschriften	10
6.1	Vorgehensweise im Falle von Korruption und Bestechung	10
6.2	Verdacht und Zeuge von Bestechung.....	10
6.3	Bedenken und Fragen.....	10
7	Sanktionen	11
7.1	Einleitung.....	11
7.2	Gesetzliche Sanktionen.....	11
7.3	Sanktionen von Bucher	11
8	Haftung	12
8.1	Die Haftung des Unternehmens.....	12
8.2	Haftung von natürlichen Personen.....	12

9	Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie	12
9.1	Verfahren und Umsetzung	12
9.2	Überwachung	12
10	Unterstützung	13
10.1	Liste der Compliance Officer im Konzern.....	13
10.2	Unterstützung bei Unklarheiten und Fragen	13
11	Inkrafttreten	13
12	Anhang	13

1 Einführung

1.1 Einleitung

In fast allen Ländern der Welt sind Korruption und Bestechung Straftaten, die mit Busse und Gefängnis bestraft werden. Aus diesem Grund verbietet der Verhaltenskodex des Bucher Konzerns (Code of Conduct) in Artikel 5 jegliche Form von Korruption und Bestechung. Die vorliegende Antikorruptionsrichtlinie (Richtlinie) konkretisiert diesen Artikel und sensibilisiert die Mitarbeitenden hinsichtlich Korruptionsgefahren. Diese Richtlinie ergänzt damit den Verhaltenskodex sowie das weltweite Compliance-Programm des Bucher Konzerns und zeigt konkrete Verhaltenshinweise im Umgang mit Korruption auf.

Führungskräften, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern des Bucher Konzerns haben sich deshalb zu enthalten, und dürfen keine korrupten Praktiken verwenden, unabhängig davon, in welchen Ländern sie tätig sind.

1.2 Geltungsbereich und Verantwortung

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden von Bucher Industries und alle Unternehmen des Bucher Konzerns (Bucher Group). Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden des Bucher Konzerns haben sich im Umgang mit Amtsträgern sowie mit Personen, die als Vertreter oder Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen im privaten Sektor handeln, ehrlich und korrekt zu verhalten und sich das nötige Wissen über die örtlichen gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern anzueignen, in denen sie Geschäfte tätigen.

2 Definitionen

2.1 Korruption

Korruption ist der Oberbegriff für alle Formen von Bestechung und korrupten Handlungsweisen. Bei der Korruption wird eine Machtposition oder Amtsbefugnis für persönliche Zwecke missbraucht. Dieser Missbrauch ist gesetzlich verboten. Bestechen oder sich bestechen lassen (ob im öffentlichen oder privaten Sektor) ist illegal, unabhängig davon, ob die Bestechung auf direktem oder indirektem Weg erhalten oder bezahlt wird. Dieses Verbot gilt selbst dann, wenn das Vorteilsversprechen oder die Vorteilsgewährung auf das Verhalten des Geschäftspartners keinen Einfluss hat. Eine Bestechungshandlung muss nicht Wirkungen entfalten, damit sie als korrupte Handlung qualifiziert werden kann; das Anbieten reicht als strafbare Handlung aus. Arten und Formen der Bestechung sind in den folgenden Kapiteln beschrieben.

2.2 Bestechung

Eine Bestechungshandlung und Bestechung allgemein können als «aktive Bestechung» oder als «passive Bestechung» qualifiziert werden.

Die **aktive Bestechung** ist das Anbieten, Versprechen, Gewähren oder in Aussichtstellen von Zahlungen oder anderen Wertgegenständen, mit dem Ziel, das Verhalten einer anderen Person unerlaubt zu beeinflussen im Hinblick auf ein bestimmtes Geschäft oder um einen anderen Vorteil zu erlangen.

Die **passive Bestechung** bildet das Gegenstück zur aktiven Bestechung und bedeutet das Fordern, sich versprechen lassen oder annehmen von Wertgegenständen als unerlaubte Beeinflussung oder Belohnung im Hinblick auf eine Geschäftsvergabe oder dem Gewähren eines anderen Vorteils.

Bestechungen können in der Form von Geld, Geschenken, Einladungen, Spesen, Begünstigungen, politischen oder gemeinnützigen Spenden, oder anderen direkt oder indirekten vergebenen Vorteilen oder Leistungen bestehen.

Bestechung kann direkt oder indirekt verübt werden. Indirekte Bestechung wird meist zu Verschleierungszwecken oder Umgehung von Antikorruptionsgesetzen angewendet, indem Mittelspersonen die Bestechungen ausführen. Gemäss den Gesetzen einiger Staaten, kann der Bucher Konzern auch verantwortlich gemacht werden für Bestechungshandlungen, die von Mittelspersonen in deren Namen ausgeführt werden, selbst wenn Bucher nichts über die Bestechung wusste.

Beispiele für indirekte Bestechung:

- Bestechungsgelder, die als «Vergütung» für Dienstleistungen getarnt werden und deren Betrag bei realistischer Betrachtung in einem Missverhältnis zur entsprechenden Dienstleistung steht;
- Rabatte oder Boni, die zu korrupten Zwecken gewährt werden;
- Ausstellen von überhöhten Rechnungen (sog. «Overpricing/Kick-Backs»).

2.3 Führungskräfte

Die Bezeichnung **Führungskräfte** schliesst Konzernleitungsmitglieder, Mitglieder des Managements der Divisionen und obere Kader der Unternehmen des Bucher Konzerns sowie Compliance Officers des Bucher Konzerns mit ein.

2.4 Mitarbeitende

Die Bezeichnung **Mitarbeitende** schliesst alle Personen mit ein, welche Tätigkeiten ausführen im Namen eines Unternehmens des Bucher Konzerns.

2.5 Mittelspersonen

Eine **Mittelsperson** (sogenannter Intermediär) führt Arbeiten für oder zugunsten eines Unternehmens des Bucher Konzerns aus, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Unternehmens des Bucher Konzerns. Mittelspersonen können beispielsweise Berater, Agenten, Unteragenten, Broker oder Consultants sein.

2.6 Unerlaubter Vorteil

Der **unerlaubte Vorteil** umfasst alle Leistungen, auf die der Bestochene keinen Anspruch hat und welche geeignet sind, den Bestochenen in seinen Handlungen zu beeinflussen oder in ein verpflichtendes Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.

2.7 Amtsträger

Als **Amtsträger** gelten alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft oder im Namen einer öffentlichen, politischen oder militärischen Einrichtung oder Organisation handeln, wie z.B. Mitglieder von Regierungen, Ministerien, Behörden, politischen Parteien, Gerichten, Kandidaten für öffentliche Ämter, Mitarbeitende von staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen (z.B. ein Doktor eines staatlich kontrollierten Spitals), nationale oder internationale Organisationen (z.B. die Vereinten Nationen). Personen, welche für ein privates Unternehmen arbeiten, gelten als Amtsträger, wenn ein staatliches Unternehmen das private Unternehmen kontrolliert, beispielsweise durch eine Mehrheitsbeteiligung.

3 Formen der Bestechung

3.1 Einleitung

Der Bucher Konzern anerkennt, dass die Vergabe oder die Annahme von Zuwendungen, wie Geschenken, Unterhaltung, Einladungen, zum Aufbau von normalen Geschäftsbeziehungen gehören. Die Art und Weise, wie dies geschieht, kann sich je nach geografischer Region, an welchen die Unternehmen des Bucher Konzerns tätig sind, erheblich unterscheiden. Unabhängig von lokalen Gesetzen und Gepflogenheiten, kann die Vergabe und Annahme von gewissen Geschenken und Einladungen den Eindruck erwecken, dass eine unzulässige Beeinflussung durch Bucher stattgefunden hat, oder Bucher unzulässig beeinflusst worden ist, oder dass es zu einem Interessenkonflikt gekommen ist. In solchen Situationen kann die Vergabe oder die Annahme von Geschenken und Einladungen als eine illegale Bestechung interpretiert werden, die die Reputation des Bucher Konzerns schädigt.

Die folgenden Kriterien geben Hinweise, ob die Zuwendungen im Einzelfall angemessen und begründet sind und akzeptiert werden können, oder ob es sich um ein strafbares Verhalten handelt:

- Wert des Vorteils,
- soziale Angemessenheit,
- Stellung des Empfängers in der amtlichen Hierarchie oder im Unternehmen/Organisation, oder
- die Häufigkeit und der Zweck der Vorteilsgewährung.

Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen unerlaubten Vorteilen und sozialüblichen Zuwendungen sind die häufigsten Formen der unerlaubten Vorteile nachfolgend beschrieben.

3.2 Geschenke

Ein Geschenk ist die Übergabe einer Sache von Wert an eine andere Person, ohne eine Gegenleistung zu erwarten. Geschenke sind dann nicht erlaubt, wenn sie einen so hohen Wert haben, dass sie den Empfänger in seinen Handlungen zu beeinflussen vermögen oder in ein verpflichtendes Abhängigkeitsverhältnis bringen könnten. Nicht erlaubt sind Geschenke in Form von Bargeld oder Bargeld ähnliche Zahlungsmittel (z.B. Reisegutscheine oder Privatchecks).

Zulässige Geschenke:

- Geschenke dürfen nicht mit der Absicht übergeben werden, den Empfänger zu beeinflussen.
- Der Wert der angenommenen oder übergebenen Geschenke muss angemessen sein und darf das Verhalten des Empfängers (z.B. Kunden) nicht beeinflussen.
- Geschenke sind zulässig, wenn sie der freundlichen Beziehung dienlich sind, ohne besondere Absicht oder bestimmten Grund und nicht zu oft übergeben werden. Geschenke im öffentlichen Sektor sind erfahrungsgemäss besonders heikel.
- Geschenke an Personen im öffentlichen oder privaten Sektor sind unzulässig, wenn deren Wert 100 Euro in der Europäischen Union, oder einen der lokalen Kaufkraft entsprechenden Wert in Ländern mit anderer Währung übersteigt.
- Wenn ein Mitarbeitender ein Geschenk erhält, das den Wert von 100 Euro in der Europäischen Union oder einen der lokalen Kaufkraft entsprechenden Wert in Ländern mit anderer Währung übersteigt, sollte der Mitarbeitende das Geschenk zurückgeben. Falls dies als Beleidigung erachtet würde, muss der Mitarbeitende die Anweisung des Geschäftsführers der Konzerngesellschaft einholen.

- Die Kosten für geleistete Geschenke und andere Zuwendungen müssen immer ordnungsgemäss verbucht und dokumentiert werden.
- Jeder Mitarbeitende hat im Zweifelsfalle bei der Annahme oder der Vergabe eines Geschenkes den Vorgesetzten, den Geschäftsführer der Konzerngesellschaft oder einen Compliance Officer zu kontaktieren.

Erlaubt sind Geschenke von symbolischem Wert sowie gesellschaftlich übliche Zuwendungen, bei welchen nicht der Wert des Geschenkes im Vordergrund steht, der obengenannte Wert nicht überschritten wird und das Geschenk nicht im Hinblick darauf gegeben wird, einen Vorteil als Gegenleistung zu bekommen. Geschenke müssen immer an die offizielle Geschäftsadresse des Empfängers geschickt werden, nicht an die Privatadresse.

3.3 Einladungen und Unterhaltung

Wie Geschenke ist auch das Anbieten und Annehmen von geschäftlichen Einladungen zu Veranstaltungen oder andere Zeichen der Gastfreundschaft unzulässig, wenn sie einen so hohen Wert haben, dass sie den Empfänger in seinem Verhalten beeinflussen oder in ein verpflichtendes Abhängigkeitsverhältnis bringen könnten. Dazu gehören das Annehmen oder Anbieten von Einladungen zu Anlässen oder Reisen, die Übernachtungen einschliessen. Ausnahmen hiervon, wie beispielsweise das Anbieten oder Annehmen von mehrtägigen Einladungen müssen dem Geschäftsführer der betreffenden Konzerngesellschaft vorher zur schriftlichen Bewilligung vorgelegt werden. Einladungen sind immer an die offizielle Geschäftsanschrift des Empfängers zu senden, und intern schriftlich zu dokumentieren.

Zulässige Einladungen:

- Die Kosten oder der Wert von Einladungen müssen den Verhältnissen des Einzelfalls angepasst sein, dürfen die Unabhängigkeit des Eingeladenen nicht beeinträchtigen und sein Verhalten nicht beeinflussen.
- Einladungen im öffentlichen Sektor sind erfahrungsgemäss besonders heikel.
- Der Gesamtwert der Einladung unter den konkreten Umständen darf nicht den Eindruck erwecken, vom Empfänger des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet.
- Jeder Mitarbeitende, der sich beim Aussprechen oder dem Annehmen einer Einladung im Zweifel befindet, hat den Vorgesetzten, Geschäftsführer der Konzerngesellschaft oder einen Compliance Officer zu kontaktieren.

3.4 Wohltätige und politische Zuwendungen und Spenden

Eine **Spende** ist ein Geschenk, das in verschiedenen Formen, typischerweise für wohltätige Zwecke oder für einen bestimmten Anlass, gewährt wird, ohne eine Gegenleistung zu erwarten.

- Neben politischen Spenden können auch Spenden an karitative oder andere nicht gewinnorientierte Organisationen geeignet oder dazu bestimmt sein, unerlaubten Einfluss auf die Entscheidungen von Personen zu gewinnen, die diesen Institutionen nahestehen. Zudem kann jegliche im öffentlichen Sektor gewährte oder politische Spende eine politische Zugehörigkeit vermuten lassen. Spenden im öffentlichen Sektor und politische Spenden sind deshalb ein besonders heikler Bereich.

Zulässige wohltätige und politische Zuwendungen sind altruistisch motiviert und verfolgen keine geschäftlichen Ziele. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Spenden sind nur zulässig, wenn sie wertmässig so bemessen sind, dass ihre Annahme den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt.

- Spenden für wohltätige Zwecke dürfen nur an offizielle und amtlich eingetragene Wohltätigkeitsorganisationen geleistet werden.
- Der Wert der Spende muss den Verhältnissen des Einzelfalls angepasst sein und darf die Unabhängigkeit des Empfängers nicht beeinträchtigen.
- Alle Spenden, ob privater, öffentlicher oder politischer Natur, müssen vom Geschäftsführer der Konzerngesellschaft immer zuvor genehmigt werden.
- Der Geschäftsführer leitet Spenden, welche den Wert von 1000 Euro in der Europäischen Union oder einen der lokalen Kaufkraft entsprechenden Wert in Ländern mit anderer Währung übersteigen, zur Autorisierung an das verantwortliche Konzernleitungsmitglied weiter.

3.5 Sponsoring

Sponsoring bezieht sich auf die Unterstützung eines Anlasses, einer Aktivität, einer Person oder Organisation, durch finanzielle Mittel, Produkten oder Dienstleistungen in Erwartung einer kommerziellen Gegenleistung. Vorsicht ist vor allem dann geboten, wenn im Rahmen des Sponsorings Geldzahlungen oder andere Zuwendungen an Einzelpersonen gewährt werden. Kritisch sind ausserdem Fälle, in denen dem Sponsor Vergünstigungen für einen gesponserten Anlass gewährt werden, oder er solche Vergünstigungen zur Korruption einsetzen könnte. Jegliches Sponsoring im öffentlichen oder politischen Sektor kann eine politische Zugehörigkeit vermuten lassen. Sponsoring im öffentlichen Sektor und politisches Sponsoring sind deshalb besonders heikle Bereiche.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Jegliche Art Sponsoring, ob privater, öffentlicher oder politischer Natur, muss im Voraus vom Geschäftsführer der Konzerngesellschaft genehmigt werden.
- Der Geschäftsführer unterbreitet Sponsoring, welches den Wert von 1000 Euro in der Europäischen Union oder einen der lokalen Kaufkraft entsprechenden Wert in Ländern mit anderer Währung übersteigt, zur Autorisierung an das verantwortliche Konzernleitungsmitglied weiter.

3.6 Gefälligkeits- oder Beschleunigungszahlungen («Facilitation Payments»)

Gefälligkeits- bzw. Beschleunigungszahlungen (sogenannte «Facilitation Payments») sind Zuwendungen, meist in geringer Höhe oder andere Vorteile, welche an Amtsträger geleistet werden, um eine routinemässige oder notwendige Handlung zu sichern oder zu beschleunigen, auf die der Leistende ohne diese Zahlung einen legalen Anspruch hat (z.B. das Ausstellen von Lizenzen, Visa oder Genehmigungen, die Installation von Telefonleitungen, die Verzollung von Waren, Polizeischutz und der Versand oder die Zustellung von Post). Zahlungen in Fällen von Erpressung, die eine Gefahr für Leib und Leben, Freiheit und Sicherheit darstellen, werden nicht als Gefälligkeits- bzw. Beschleunigungszahlungen angesehen.

Gefälligkeits- bzw. Beschleunigungszahlungen sind in den meisten Ländern, in welchen der Bucher Konzern tätig ist, rechtswidrig. Auch wenn die lokalen Gepflogenheiten nicht mit den örtlichen Gesetzen übereinstimmen, sind Mitarbeitende des Bucher Konzerns dazu verpflichtet, auf Gefälligkeits- bzw. Beschleunigungszahlungen zu verzichten.

Sofern ein Unternehmen des Bucher Konzerns einen Rechtsanspruch auf die Leistung hat und ein anderer Weg als eine Gefälligkeits- bzw. Beschleunigungszahlung zur Sicherung dieser Leistung nicht gegeben ist, muss der Geschäftsführer der betreffenden Konzerngesellschaft entscheiden.

3.7 Überfakturierung («Overpricing») / Verdeckte Rückzahlungen («Kick-Backs»)

Führungskräften und Mitarbeitenden des Bucher Konzerns sind korrupte Praktiken wie Überfakturierung (sogenanntes «Overpricing») und verdeckte Rückzahlungen (sogenannte Kick-Backs) untersagt. Overpricing oder Kick-Backs sind unerlaubte Vorteile, die zu korrupten Zwecken verwendet werden, z.B. Zahlungen, Gebühren, Darlehen, Geschenke, Kommissionen, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen. Überhöhte Preise für Waren und Dienstleistungen werden oft verlangt, um Kick-Backs als Zahlungen an Mitarbeitende, Kunden, Mittelspersonen oder an Dritte zu tarnen. Der Überschussbetrag wird zu Korruptionszwecken verwendet.

4 Mittelspersonen

4.1 Einleitung

Mittelspersonen können in einer Vielzahl von Situationen für ein Unternehmen des Bucher Konzerns tätig werden, arbeiten und Dienstleistungen erbringen.

Bei der Auswahl von Mittelspersonen ist vorsichtig vorzugehen, insbesondere in korruptionsgefährdeten Ländern. Der von Transparency International publizierte Index über den Grad der Korruptionsanfälligkeit verschiedener Länder gibt hier Anhaltspunkte.

4.2 Zusammenarbeit mit Mittelspersonen

Bei der Zusammenarbeit mit Mittelspersonen, sollten die folgenden Punkte besondere Beachtung erhalten:

- Mittelspersonen dürfen sich nicht an korrupten Handlungen beteiligen und Bestechungen vornehmen.
- Mit Mittelspersonen sind schriftliche Verträge abzuschliessen.
- Die Leistung der Mittelsperson und die Bezahlung für die Leistung müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Leistung und Gegenleistung müssen schriftlich festgehalten werden.
- Zahlungen dürfen nur für Leistungen erfolgen, die bereits erbracht worden sind.
- Zahlungen dürfen nur auf ein Bankkonto erfolgen, welches auf den Namen der Mittelsperson oder auf den eines mit ihr verbundenen Unternehmens lautet. Das Bankkonto muss in demjenigen Land, in welchem sich die Mittelsperson befindet oder die Leistungen erbracht werden, errichtet sein. Ausserdem sollen Zahlungen nicht auf verschiedene Bankkonten aufgeteilt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführers der betreffenden Konzerngesellschaft.
- Die Zahlungsbedingungen müssen in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sein.
- Zahlungen dürfen nur über international anerkannte Banken abgewickelt werden, die im betreffenden Land offiziell anerkannt sind.
- Zahlungen von Bargeld oder Bargeld ähnlichen Zahlungsmitteln (z.B. Privatchecks oder Reisegutscheine) sind nicht erlaubt.

4.3 Antikorruptionsklausel

Der Bucher Konzern erwartet von seinen Vertragspartnern ein faires und gesetzeskonformes Verhalten in allen Geschäftsbeziehungen. Es ist deshalb wichtig vorzusehen, dass die Verträge mit Mittelspersonen eine Antikorruptionsklausel enthalten. Eine entsprechende Klausel befindet sich im Anhang 1.

5 Geheime Konten

Geheime Konten bezeichnen Konten, die nicht in den Geschäftsbüchern der Konzerngesellschaft aufgeführt werden, oder Konten in den Geschäftsbüchern der Konzerngesellschaft, welche die damit verbundenen Transaktionen nicht ordnungsgemäss wiedergeben.

Führungskräften und Mitarbeitenden des Bucher Konzerns ist es untersagt, geheime Konten zu unterhalten. Alle Barmittel, Bankkonten und sonstigen Konten der Gesellschaft müssen in den Büchern der jeweiligen Konzerngesellschaft ordnungsgemäss geführt werden und der jeweiligen Transaktion entsprechen.

6 Verhaltensvorschriften

6.1 Vorgehensweise im Falle von Korruption und Bestechung

Wann immer Mitarbeitende des Bucher Konzerns mit einem Korruptions- oder Bestechungsfall bzw. mit einem entsprechenden Angebot in Berührung kommen, sollten sie nicht voreilig handeln, sondern gegenüber der Gegenseite eine Verzögerung der Angelegenheit anstreben. Führungskräfte und Mitarbeitende sollen in solchen Fällen so rasch wie möglich den Vorgesetzten, den Geschäftsführer der Konzerngesellschaft, das verantwortliche Konzernleitungsmitglied oder einen Compliance Officer informieren.

6.2 Verdacht und Zeuge von Bestechung

Wann immer ein Mitarbeitender des Bucher Konzerns einen Verdacht in Bezug auf einen Bestechungsfall oder eine sonstige Verletzung dieser Richtlinie hegt oder Zeuge davon wird, muss so rasch als möglich der Vorgesetzte oder der Geschäftsführer der Bucher Konzerngesellschaft, das verantwortliche Konzernleitungsmitglied oder einen Compliance-Officer darüber informiert werden.

Hinweise auf Verstösse gegen diese Richtlinie bringen dem berichtenden Mitarbeitenden keine Nachteile. Führungskräften und Mitarbeitenden sind diskriminierendes Verhalten oder Vergeltungsmassnahmen gegen Mitarbeitende, welche ihren Verpflichtungen entsprechend und in gutem Glauben einen Vorfall melden, untersagt.

6.3 Bedenken und Fragen

Wenn Mitarbeitende des Bucher Konzerns Fragen zu dieser Richtlinie haben oder in bestimmten Fällen Unterstützung in der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie benötigen, sollten sie sich umgehend an ihren Vorgesetzten, den Geschäftsführer ihrer Konzerngesellschaft, das verantwortliche Konzernleitungsmitglied oder einen Compliance Officer wenden.

7 Sanktionen

7.1 Einleitung

Korruption und Bestechung sind nach dem Gesetz der meisten Länder, in denen der Bucher Konzern tätig ist, strafbar, und zwar unabhängig davon, was im einzelnen Land als üblich angesehen wird. Korruptionspraktiken beinhalten regelmässig weitere Straftaten, wie z.B. Unterschlagung, Untreue, Betrug, Geldwäsche sowie Verstösse gegen das Steuer- oder Devisenrecht.

7.2 Gesetzliche Sanktionen

Die Sanktionen, die dem Bucher Konzern, den Konzerngesellschaft oder den in Korruptions- und Bestechungsfällen involvierten Mitarbeitenden auferlegt werden könnten, sind je nach Land unterschiedlich. Die Sanktionen für beteiligte Unternehmen sowie die in Korruptions- und Bestechungsfällen involvierten Mitarbeitenden sind häufig sehr schwer und beinhalten:

- unlimitierte Geldstrafen,
- lange Gefängnisstrafen,
- persönliche Schadenersatzansprüche,
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- Berufsverbot,
- Entziehung der Berechtigung, bestimmte Funktionen oder Ämter auszuüben,
- Reisebeschränkungen.

7.3 Sanktionen von Bucher

Mitarbeitende des Bucher Konzerns unterliegen bei einer Verletzung dieser Richtlinie den im Einzelfall angebrachten Massnahmen, bis hin zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ebenso können Verstösse der Geschäftspartner des Bucher Konzerns mit der Auflösung der Geschäftsbeziehung einschliesslich einer Strafanzeige sanktioniert werden.

Ist einer Konzerngesellschaft oder dem Bucher Konzern durch einen Verstoß gegen diese Richtlinie ein Schaden entstanden, so können daraus Schadenersatzansprüche gegenüber den beteiligten Unternehmen oder Personen resultieren.

8 Haftung

8.1 Die Haftung des Unternehmens

Nicht nur das Fehlverhalten auf Seiten der einzelnen Mitarbeitenden oder Mittelspersonen, sondern auch das Aufsichtsversagen des Managements kann die Haftung des Bucher Konzerns oder einer Konzerngesellschaft begründen.

8.2 Haftung von natürlichen Personen

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie haftet der Mitarbeitende grundsätzlich für seine eigenen Handlungen. Mitarbeitende, die wissentlich in einen Korruptionsfall involviert sind, gelten als Beteiligte am Korruptionsfall und können als «Mittäter» oder «mittelbarer Täter» strafrechtlich belangt werden. In einigen Ländern reicht es bei Managern, Aufsichtsorganen und Compliance Officers für eine strafrechtliche Sanktionierung bereits aus, wenn sie Kenntnis von einem Korruptionsfall haben oder haben könnten und die erforderlichen Schritte nicht eingeleitet haben.

9 Verfahren zur Umsetzung der Richtlinie

9.1 Verfahren und Umsetzung

Führungskräfte sind verantwortlich für die Implementierung dieser Richtlinie in ihrem Verantwortungsbereich. Zur Verständlichkeit wird diese Richtlinie in die jeweilige Landessprache übersetzt. Um sicherzustellen, dass die Führungskräfte und Mitarbeitenden diese Richtlinie verstehen und befolgen, werden mit Unterstützung der Compliance Officers Schulungen durchgeführt. Bei Bedarf können auch für weitere Mitarbeitende Schulungen durchgeführt werden, die nicht Adressaten dieser Richtlinie sind.

9.2 Überwachung

Der Bucher Konzern überprüft das Verhalten der Mitarbeitenden und die Geschäftspraktiken des Konzerns im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung. Zu diesem Zweck wird der Bucher Konzern interne Überwachungs- und Überprüfungsprozesse durchführen.

Die Adressaten dieser Richtlinie müssen jährlich bestätigen, dass die Richtlinie in ihrem Verantwortungsbereich in der Vergangenheit befolgt wurde und sie auch zukünftig für deren Einhaltung sorgen werden.

10 Unterstützung

10.1 Liste der Compliance Officer im Konzern

Eine aktuelle Liste der Compliance Officer im Konzern kann über codeofconduct@bucherindustries.com bezogen werden.

10.2 Unterstützung bei Unklarheiten und Fragen

Die Entwicklung einzelner Rechtsordnungen ist dynamisch und die Vorschriften werden zunehmend strenger. Deshalb müssen sich die Adressaten das nötige Wissen über die lokalen gesetzlichen Bestimmungen aneignen, bevor sie Geschäfte tätigen. Bei Fragen der Zulässigkeit und Rechtmässigkeit eines bestimmten Verhaltens können sich die Mitarbeitenden an Ihren Vorgesetzten, den Geschäftsführer ihrer Konzerngesellschaft, das verantwortliche Konzernleitungsmitglied oder den Group Compliance Officer wenden.

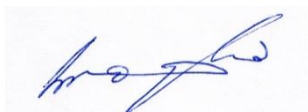
11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt im September 2013 in Kraft und erscheint in verschiedenen Sprachen.

12 Anhang

Anhang 1: Antikorruptionsklausel

Bucher Industries AG



Rolf Broglie
Verwaltungsratspräsident



Philip Mosimann
CEO